

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Friedrich Bullinger, Klaus Hoher und
Jürgen Keck FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Weitere Nachfragen zu Drucksache 16/3079,
„Steuerliche Ungleichbehandlung in der Grenzland-
wirtschaft zwischen Deutschland und der Schweiz“**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil derjenigen schweizerischen Grenzlandwirte innerhalb dieser veranlagten Gruppe, die den Gewinn für ihre in Deutschland gelegenen Flächen tatsächlich nach der in der Stellungnahme zu Drucksache 16/3079, Ziffern 2 und 3, am Ende angeführten Schätzungs- bzw. Aufteilungsmethode ermitteln?
2. Entspricht die als Schätzungsgrundlage vorgelegte Gewinnermittlung tatsächlich den deutschen Rechtsvorschriften nach § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches, oder handelt es sich um eine Gewinnermittlung nach ausländischem Recht bzw. einer Vermischung unterschiedlicher Rechtsvorschriften beider Staaten?
3. Werden diese Gewinnermittlungen von in Deutschland zugelassenen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt?
4. Wie hoch ist der Gewinnanteil, der vorab auf die im Regelfall in der Schweiz gelegene Hofstelle zugerechnet wird?
5. Werden die europäischen Direktzahlungen voll auf die Hofstelle bezogen und somit völlig außerhalb der deutschen Flächen bezogen, wo sie eigentlich entstanden sind?

6. Wenn ja, wie viel Restgewinn verbleibt im Durchschnitt für die deutschen Flächen und ist dieser Gewinn vergleichbar mit den Gewinnansätzen nach dem deutschen Schätzungsrahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe?
7. Kommt der für deutsche Landwirte, die keine den deutschen Rechtsvorschriften entsprechende Gewinnermittlung vorlegen können, geltende Schätzungsrahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe auch für schweizerische Landwirte zur Anwendung?
8. In welcher Weise wird der für die auf deutschen Flächen angebauten Erzeugnisse durch Vermarktung in der Schweiz erzielte höhere Erlös dem Gewinnanteil für die deutschen Flächen zugerechnet?
9. Wie wird dabei berücksichtigt, dass in Deutschland im Vergleich zur Schweiz bereits die Produktionsfaktoren günstiger sind (z. B. Lohnarbeiten, Betriebsmittel, Pacht, Subventionen usw.)?
10. Können schweizerische Landwirte diejenigen Zölle steuerlich absetzen, welche sie für die von ihnen ausgeführten Produkte, die von ihnen außerhalb des Zehn-Kilometer-Streifens in Deutschland produziert wurden, deklariert haben (gegebenenfalls unter Angabe des Volumens)?

31.01.2018

Dr. Bullinger, Hoher, Keck FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 Nr. 3-S223.0/102 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil derjenigen schweizerischen Grenzlandwirte innerhalb dieser veranlagten Gruppe, die den Gewinn für ihre in Deutschland gelegenen Flächen tatsächlich nach der in der Stellungnahme zu Drucksache 16/3079, Ziffern 2 und 3, am Ende angeführten Schätzungs- bzw. Aufteilungsmethode ermitteln?*
2. *Entspricht die als Schätzungsgrundlage vorgelegte Gewinnermittlung tatsächlich den deutschen Rechtsvorschriften nach § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches, oder handelt es sich um eine Gewinnermittlung nach ausländischem Recht bzw. einer Vermischung unterschiedlicher Rechtsvorschriften beider Staaten?*

Zu 1. und 2.:

In der Stellungnahme zu Drucksache 16/3079, Ziffern 2 und 3 am Ende sind die Fälle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 4 Abs. 3 EStG angesprochen. Sie stellen rd. 60 % der grenzüberschreitenden Betriebe dar. Aufgrund ihrer Gewinnermittlungsmethode ist in diesen grenzüberschreitenden Betrieben der auf den inländischen Betriebsteil entfallende Gewinn nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dabei sind Aufwendungen und Erträge dem jeweiligen der beiden Betriebsteile in erster Linie unmittelbar, in zweiter Linie mittelbar zugeordnet. Leistungen, die ein Betriebsteil gegenüber dem anderen erbringt, sind in entsprechender Anwendung der internationalen Verrechnungspreisgrundsätze nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu bewerten. Die den Gesamtgewinn des grenzüberschreitenden Betriebs enthaltende Schweizer Gewinn-

ermittlung kann als Ausgangsbasis für die Ableitung des auf das Inland entfallenden Gewinns dienen, jedenfalls jedoch für eine Schlüssigkeitsprüfung herangezogen werden.

3. Werden diese Gewinnermittlungen von in Deutschland zugelassenen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt?

Zu 3.:

Eine aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage angestoßene Auswertung des Festsetzungsspeichers ergab, dass von der in der Stellungnahme zu Drucksache 16/3079, Ziffern 2 und 3 am Ende genannten Personengruppe rd. 40% steuerlich beraten sind. Allerdings kann keine Angabe dazu gemacht werden, ob die Beratung die Gewinnermittlung umschloss.

4. Wie hoch ist der Gewinnanteil, der vorab auf die im Regelfall in der Schweiz gelegene Hofstelle zugerechnet wird?

Zu 4.:

Der durch die Hofstelle begründete Vorabgewinnanteil kann nicht pauschal festgelegt werden. Vielmehr ist in entsprechender Anwendung des für gewerbliche Betriebstätten geltenden § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes anhand einer Funktions- und Risikoanalyse zu ermitteln, in welchem Umfang die ausgeübten Personalfunktionen, die eingesetzten Wirtschaftsgüter und die Finanzierung im Einzelfall einen Vorabgewinnanteil rechtfertigen.

5. Werden die europäischen Direktzahlungen voll auf die Hofstelle bezogen und somit völlig außerhalb der deutschen Flächen gezogen, wo sie eigentlich entstanden sind?

6. Wenn ja, wie viel Restgewinn verbleibt im Durchschnitt für die deutschen Flächen und ist dieser Gewinn vergleichbar mit den Gewinnansätzen nach dem deutschen Schätzungsrahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe?

Zu 5. und 6.:

Die europäischen Direktzahlungen sind bei der Gewinnaufteilung vorab dem deutschen Gewinn zuzuordnen. Angemessene Verwaltungskosten bzw. ein fiktives Dienstleistungsentgelt für die antragstellende Schweizer Hofstelle sind zu kürzen.

7. Kommt der für deutsche Landwirte, die keine den deutschen Rechtsvorschriften entsprechende Gewinnermittlung vorlegen können, geltende Schätzungsrahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe auch für schweizerische Landwirte zur Anwendung?

Zu 7.:

Wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen werden auch bei Schweizer Landwirtinnen und -wirten die Einkünfte dann im Schätzungswege nach § 162 AO ermittelt, wenn diese ihre Erklärungspflichten nicht ausreichend erfüllen, beispielsweise wenn keine Gewinnermittlung nach dem deutschen Steuerrecht vorgelegt wird. Insoweit wurde durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe ein qualifizierter Schätzrahmen verfügt, der den Veranlagungsstellen eine einheitliche Schätzgrundlage bietet. In diesen Fällen fordern die Finanzämter vom Steuerpflichtigen in der Regel die Gewinnermittlung nach Schweizer Recht und die Veranlagungsverfügungen des kantonalen Steueramts an, um ihre Schätzungsgrundlage zu verbreitern.

8. *In welcher Weise wird der für die auf deutschen Flächen angebaute Erzeugnisse durch Vermarktung in der Schweiz erzielte höhere Erlös dem Gewinnanteil für die deutschen Flächen zugerechnet?*
9. *Wie wird dabei berücksichtigt, dass in Deutschland im Vergleich zur Schweiz bereits die Produktionsfaktoren günstiger sind (z. B. Lohnarbeiten, Betriebsmittel, Pacht, Subventionen usw.)?*

Zu 8. und 9.:

Auf deutschen Flächen angebaute und in der Schweiz vermarktete Erzeugnisse sind als Leistung zu erfassen, die der deutsche Betriebsteil gegenüber dem anderen erbringt. In entsprechender Anwendung der internationalen Verrechnungspreisgrundsätze hat hierfür eine Bewertung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz stattzufinden. Vergleichsbasis ist dabei ein deutscher Landwirt, der Waren an einen schweizerischen Landwirt zur weiteren Vermarktung veräußert. Entsprechend sieht das nationale Recht die Bewertung mit dem gemeinen Wert vor, da es sich aufgrund des Ausschlusses des deutschen Besteuerungsrechts um einen entnahmegleichen Vorgang handelt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG).

Die Produktionsverfahren und ihre Kosten gehen in die Bestimmung des Fremdvergleichspreises bzw. des gemeinen Werts ein.

10. *Können schweizerische Landwirte diejenigen Zölle steuerlich absetzen, welche sie für die von ihnen ausgeführten Produkte, die von ihnen außerhalb des Zehn-Kilometer-Streifens in Deutschland produziert wurden, deklariert haben (gegebenenfalls unter Angabe des Volumens)?*

Zu 10.:

Für die Ausfuhr von Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet werden in der Europäischen Union derzeit keine Ausfuhrzölle erhoben. Schweizer Landwirtinnen und -wirte haben daher für die von ihnen ausgeführten Produkte, die von ihnen außerhalb des Zehn-Kilometer-Streifens in Deutschland produziert wurden, keine Zölle in Deutschland zu entrichten. Allerdings können auf Schweizer Seite Einfuhrzölle anfallen. Grundsätzlich ist nach Art. 70 des Schweizer Zollgesetzes die Person Zollschuldner, die die Ware über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt. Im Übrigen fällt die Verwaltung der Zölle gem. Artikel 108 Grundgesetz in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Aufwendungen für Zollabgaben sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Vorliegend ist bei der Gewinnabgrenzung zwischen dem inländischen und dem schweizerischen Betriebsteil darauf zu achten, dass Aufwendungen und Erträge, die in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, einheitlich zugeordnet werden. Als verzollte Ware ergibt sich für eine Sache ein höherer Verkaufspreis. Diesem höheren Ertrag entspricht die Zuordnung des Zollaufwands.

Dr. Splett

Staatssekretärin